

Benachteiligung von Lehrern ohne Kinder!

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 8. Juli 2015 20:23

Vereinbarkeit von Beruf und Familie [Blockierte Grafik: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/images/pt_sonnenblau.gif]

Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, sollen Arbeitszeiten ermöglicht werden, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen (vgl. § 13 LGG).

Für den Schulbereich bedeutet das einerseits die großzügige Anwendung dieser Regelung z. B. für die Teilzeitbeschäftigte im Rahmen der Elternzeit oder nach § 66 LBG, andererseits die Verpflichtung, die in diesem Zusammenhang ebenfalls berechtigten Ansprüche der Vollzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer mit Betreuungspflichten, z. B. Alleinerziehende oder Alleinstehende mit pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt, sowie die pädagogischen Erfordernisse der Schülerinnen und Schüler nicht aus dem Auge zu verlieren.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat zur Unterstützung der Schulen die "Handreichungen" weiterentwickelt und als Schwerpunktmaßnahme des Frauenförderplan 2013 - 2016 gewichtet. Sie basieren auf den positiven Erfahrungen vieler Schulen, die auf dem Weg der "Vereinbarkeit von Beruf und Familie" schon ein Stück vorangeschritten sind. Sie stellen einen Orientierungsrahmen dar, um den Kollegien weitere Anregungen für eigene, schulform- und schulspezifische Vereinbarungen zu bieten.

Die Umsetzung des LGG gehört zu den besonderen, verpflichtenden Aufgaben der Schulleitung. Die Best-Practice-Beispiele der Bezirksregierung Arnsberg sollen ihnen helfen, Konzepte zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie vor Ort zu realisieren. Beratend mitwirken könnte dabei die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.